



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Jena	286
Beschlüsse des Stadtrates	286
11. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	286
Aufhebung der Umlegungsanordnung (Beschl.-Nr. 03/09/51/1221 vom 24.09.2003)	286
Förderung von Vereinen und Verbänden	287
Umbesetzung von Ausschüssen	287
Europaweite Ausschreibung der Stromlieferungen für die Stadt Jena	287
Öffentliche Bekanntmachungen	288
Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates	288
Ausschusssitzungen	289
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	289
Öffentliche Ausschreibungen	289
Ausbildungsplätze 2005: Dipl. - Ingenieur (BA) / Fachrichtung Praktische Informatik	289
Sportanlage Jena-Lobeda/West, A.-Diener-Str. – Neubau Funktionsgebäude	290
Verschiedenes	290
Beeinträchtigung des Verkehrsraumes durch Bäume	290

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2003 (GVBl. S. 433) und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 18.05.2005 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 (Gebührenermäßigung für Eigentümer von Eckgrundstücken) wird ersatzlos gestrichen.

§ 7 Abs. 2 wird zu § 7 Abs. 1.

Artikel 2

- In-Kraft-Treten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Jena in ihrer geänderten Form neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, 15.06.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

11. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

- beschl. am 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/04/S1/0198

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Geschäftsordnung entsprechend dem Beschluss des Gleichstellungsausschusses (Zusammenlegung von Gleichstellungs- und Sozialausschuss) zu überarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Hauptsatzung wird wie folgt überarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt:
 - a) Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 178,00 EURO, im Juli und August einen reduzierten Sockelbetrag von 148,00 EURO.
 - b) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 120,00 EURO.

Aufhebung der Umlegungsanordnung (Beschl.-Nr. 03/09/51/1221 vom 24.09.2003)

- beschl. am 08.06.2005; Beschl.-Nr. 05/06/12/0237

Die Stadt Jena hebt die gem. §§ 46 ff. BauGB beschlossene Umlegungsanordnung vom 24.09.2003 (Beschl.-Nr. 03/09/51/1221) für das betroffene Teilgebiet des Bebauungsplanes „Lobeda-Süd LS 2“ auf.

Begründung:

Von der Aufhebung der Umlegungsanordnung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lobeda-Süd LS 2“ folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Lobeda, Flur 4, Flurstücke 6/6, 6/7, 6/12, 6/13, 7/12, 7/13 10/6, 10/7, 10/8, 11/6 und 12/4.

Zum Zeitpunkt der Umlegungsanordnung war eine ordnungsgemäße Bebauung des Bereiches aufgrund der vorhandenen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse ohne Bodenordnungsverfahren nicht möglich.

Die beteiligten Eigentümer haben sich privatrechtlich geeinigt. Die Einigung ermöglicht eine ordnungsgemäße Bebauung nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Ein Bedürfnis zur Durchführung einer Umlegung ist damit nicht mehr gegeben.

Stadt Jena

Aufhebung der Umlegungsanordnung (Beschl.-Nr 03/09/51/1221 vom 24.09.2003)

Der Stadtrat Jena fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung wird die Umlegungsanordnung vom

24.09.2003 für ein Teilgebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lobeda Süd LS 2“ aufgehoben.

Die Stadt Jena widerruft die dem Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 5 BauGB für sämtliche dem Umlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke übertragene Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Widerruf gilt ab der Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB.

Vorstehende Beschlüsse wurden in der Sitzung des Stadtrats Jena am 08.06.2005 durch die anwesenden 39 Stimmberechtigten einstimmig gefasst:

Jena, den 14.06.2005
Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. habil. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Förderung von Vereinen und Verbänden

- beschl. am 11.05.2005; Beschl.-Nr. 05/04/S1/0205

1. Die Zuschüsse an Vereine und Verbände gemäß Anlage werden gegenüber dem Jahr 2004 um 70.000 € gekürzt.
2. Die angegebenen Haushaltsstellen werden im Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt, damit durch den Sozialausschuss im Benehmen mit dem Gleichstellungsausschuss noch eine andere politische Gewichtung im Rahmen der Zuschussvergabe erfolgen kann.

Begründung:

Vereine und Verbände leisten einen wesentlichen Beitrag zum sozialen, kulturellen und sportlichen Leben in der Stadt Jena. Doch sind zahlreiche Zuschüsse der Stadt freiwillige Leistungen. Diese müssen angesichts der angespannten Haushaltssituation zur Konsolidierung herangezogen werden.

Der Umfang dieser pauschalen Kürzung liegt insgesamt bei 224.120 €. Politische Schwerpunktsetzungen können während der Diskussion um die Vereinszuschüsse in den zuständigen Ausschüssen erfolgen, indem die Positionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Unberücksichtigt bleiben bei den Kürzungen diejenigen Zuschüsse, die Vereinen und Verbänden in Form von subventionierten Mieten gewährt werden. Höhe und Struktur dieser Mietzuschüsse werden kalkuliert und mit der entsprechenden Untersetzung in die Haushaltsdarstellung aufgenommen.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Umsetzung von Ausschüssen

- beschl. am 18.05.2005; beschl.-Nr. 05/05/11/0226

Der Stadt beschließt

1. die Abberufung von Tilo Schieck und die Neuberufung von Wolfgang Behlert als stellvertretendes Mitglied im Sozialausschuss
2. die Abberufung von Marco Schrul und die Neuberufung von Matthias Mann als Mitglied im Werkausschuss KIJ
3. die Abberufung von Jennifer Schubert und die Neuberufung von Marco Schrul als stellvertretendes Mitglied im Werkausschuss KIJ

Europaweite Ausschreibung der Stromlieferungen für die Stadt Jena

- beschl. am 08.06.2005; Beschl.-Nr. 05/06/12/0238

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, dem günstigsten Bieter für die ausgeschriebene Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2006 - 31.12.2007 den Zuschlag zu erteilen, soweit es um die Lieferung von Strom für die Stadt Jena einschließlich ihrer Eigenbetriebe KIJ, KMJ und KSJ geht.

Begründung:

Im letzten Quartal des Jahres 2004 kündigten die Stadtwerke sämtliche Stromlieferverträge, die das Unternehmen mit der Stadt Jena bzw. mit deren Eigenbetrieben abgeschlossen hat. Begründet wurde die Kündigung damit, dass zum einen die Öl- und Gaspreise erheblich angestiegen sind und zum anderen höhere Steuern den Strompreis belasten.

Die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH kündigten zudem die Stromlieferverträge mit ihren Tochterunternehmen, insbesondere auch mit der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH und der Jenaer Bäder- und Freizeit GmbH.

Nach §§ 1, 2 Abs. 2 VGV ist bei der Überschreitung eines geschätzten Vertragsvolumens ohne Umsatzsteuer von 200.000 € (Schwellenwert) eine europaweite Ausschreibung zwingend vorgeschrieben. Das geschätzte Vertragsvolumen der Stadt Jena bzw. der Eigenbetriebe KIJ, KMJ und KSJ übersteigt diesen Schwellenwert. Vor Abschluss eines neuen Stromliefervertrages war deshalb ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Zudem ergibt sich aus § 31 ThürGemHV die haushaltsrechtliche Verpflichtung der Stadt Jena, vor der Vergabe des Stromlieferauftrages eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Neben der Stadt Jena beteiligen sich an der Ausschreibung in einer Bietergemeinschaft auch die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH und die Jenaer Bäder und Freizeit GmbH. Der Strombedarf der Stadt Jena selbst, der Eigenbetriebe KIJ, KSJ und KMJ sowie derjenige der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH und der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH ist jeweils in gesonderten Losen ausgeschrieben worden.

Die Frist zur Abgabe der Angebote läuft bis zum 15.07.2005. Der Zuschlag ist zeitnah innerhalb der Bindefrist bis zum 11.08.2005 zu erteilen. Dieser geringe Zeitraum zwischen der Abgabefrist für die Angebote und der Zuschlagserteilung ist in einer Besonderheit des Strommarktes begründet. Die Bieter kaufen den von ihnen zu liefernden Strom an der sogenannten Strombörse in Leipzig. Da die Stromeinkaufspreise - wie dies bei einem Börsenhandel üblich ist - ständigen Änderungen unterliegen, muss die Entscheidung über den Zuschlag möglichst zeitnah erfolgen. Hinzu kommt, dass die Entscheidung über den Zuschlag während der Sommerpause des Stadtrates zu treffen ist.

Anders als bei der Ausschreibung von Bauleistungen ist keine erhebliche Spanne zwischen den eingehenden Preisangeboten der Stromlieferanten zu erwarten. Grund hierfür ist, dass der Strompreis größtenteils durch Faktoren gebildet wird, welche nicht dem Wettbewerb unterliegen. Dies gilt insbesondere (noch) für Netznutzungsentgelte, Umwelanlagen, Steuern und sonstige Abgaben.

Dieser dem Wettbewerb unterliegende Anteil des Strompreises setzt sich wiederum zusammen aus den Kosten der Beschaffung sowie der Handels- und Vertriebsmarge. Ein Blick in die Entwicklung der Strombörse in den letzten Jahren zeigt, dass voraussichtlich mit einer Spanne der Angebotspreise von lediglich 3 % zu rechnen ist.

Die Angebote werden von der VOL-Vergabekommission bzw. den Werkausschüssen der Eigenbetriebe geprüft. Der Oberbürgermeister wird über den Zuschlag auf Vorschlag der vorstehend genannten Gremien entscheiden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung-SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für das folgende Grundstück in der Gemarkung Göschwitz o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung: Löbstedt
Flur: 1
Flurstück: 33
Grundbuch: Löbstedt
Blatt: 242

Inhalt der Grunddienstbarkeit:

Abwasserleitung Nennweite 150 mm (Schutzstreifenbreite 4 m), ein Schachtbauwerk sowie Geh- und Fahrrecht zu dem Schachtbauwerk
 Trinkwasserleitung Außendurchmesser 50 mm (Schutzstreifenbreite 4 m),
 zwei Absperrarmaturen sowie Geh- und Fahrrecht zu den Armaturen

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umweltamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **23.06.2005 – 21.07.2005** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 9. Etage, Zimmer S 09 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Jena, den 16.06.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
 (Oberbürgermeister)

(Siegel)

Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates

Am **6. Juli 2005, 17.00 Uhr**, findet im Rathaus, Markt 1, eine Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung:

Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Jena an Wolfgang Meyer, Geschäftsführer der SCHOTT JENA^{er} GLAS GmbH

Der Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **29.06.2005, 19.30 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, die 13. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Sozialunternehmens G. Heckel Kindertagesstätten gGmbH - Beschluss
- Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit - Beschluss
- Vergabe Mittel Jugendförderplan 166.300 € - Beschluss
- Bericht zur Umsetzung Untersetzung Jugendförderplan
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **30.06.2005, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 12/2005 des **Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (16.06.05)
- Bürgerfragestunde
- Gespräch mit Dr. v. Falkenhausen
- sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen

Ausbildungsplätze 2005: Dipl. - Ingenieur (BA) / Fachrichtung Praktische Informatik



Wir sind ein Eigenbetrieb der Stadtverwaltung Jena und bieten als Praxispartner der Berufsakademie Gera www.ba-gera.de interessierten, hoch motivierten jungen Leuten zum 1. Oktober 2005 die Möglichkeit der dreijährigen Ausbildung zum

**Dipl.-Ingenieur (BA) /
Fachrichtung Praktische Informatik**

Zugangsvoraussetzung: allgemeine Hochschulreife bzw. fachgebundene Fachhochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker/in, Informatikassistent, IT Systemelektroniker o. Ä.. Männliche Bewerber sollten ihren Wehr- bzw. Wehersatzdienst bereits abgeleistet haben.

Senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Kopien der allgemeinen Hochschulreife sowie des Berufsabschlusses bis zum **01.08.2005** an Kommunale Immobilien Jena, Leutragraben 1 in 07743 Jena. Für nähere Informationen steht Ihnen unter der Telefonnummer (03641) 497004 Frau Harras HarrasF@Jena.de gern zur Verfügung.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir den/die Bewerber/in, keine Bewerbungsmappen zu verwenden sowie jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls beim Vorstellungsgespräch entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena gibt bekannt, dass ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzter bekannter Wohnsitz	Aktenzeichen
Carl Klinge	Max-Steenbeck-Str. 12 07745 Jena	2605705.1

Die öffentliche Zustellung wird durch Aushang einer Benachrichtigung im Foyer des Bürgeramtes, Löbdergraben 12, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zimmer S03) / Tel. 03641-497006, Fax 497005

Vorhaben:

Sportanlage Jena-Lobeda/West, A.-Diener-Str. – Neubau Funktionsgebäude

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Agentur für Arbeit Jena und Städtebaufördermitteln d. Landes Thüringen finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführ.- frist	Eröffnungstermin 13.07.2005
1	Rohbau und Ausbau 300 m ² Bruttogrundfläche, 400 m ² Mauerwerk, 110 m ³ Stahlbeton, WDVS-Fassade, 500 m ² Fliesen	28,00 € 3,00 €	01.08. 05 – 28.02.06	11.00 Uhr
2	HLS 220 m ² Fußbodenheizung, 1 Stck. HAST, 2 Stck. Lüftungsanlage, Sanitäreinrichtungen	11,00 € 2,20 €	01.08. 05 – 28.02.06	11.30 Uhr
3	Elektroinstallation 2500 Kabel und Leitungen, 100 Installationsgeräte, Innen- u. Außenbeleuchtung, Einbruchmeldeanlage, TK-Anlage, ELA-Anlage	10,00 € 2,20 €	01.08. 05 – 28.02.06	12.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.6211.01 mit dem Vermerk "Sportanlage Lobeda/West, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach 279a SGB III (**BSI**) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für

Los 1 zwei von jenarbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **sieben** Monate,

Los 2 ein von jenarbeit zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **vier** Monate,

Los 3 ein von jenarbeit zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle/Werkstatt zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der

Finanzierung zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Kopie der Einzahlungsquittung beim Auftraggeber ab **sofort** täglich von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **29.07.2005**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 360-Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Beeinträchtigung des Verkehrsraumes durch Bäume

Starke vegetative Austriebe in den Monaten Mai und Juni verursachen naturgemäß jährlich, dass Gehölze in den privaten Grundstücken an öffentlichen Straßen bei vernachlässigter Pflege den Verkehrsraum beeinträchtigen und an Einmündungen und Kreuzungen den Verkehrsteilnehmern die Sicht nehmen oder Verkehrszeichen verdecken. Der Gesetzgeber hat daher im Thüringer Straßengesetz (§ 26 Abs. 2) geregelt, dass u.a. Anpflanzungen nicht unterhalten werden dürfen, wenn diese die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Hierzu zählt auch der Fußgängerverkehr.

Die Straßenbaubehörde kann daher die Beseitigung in angemessener Frist verlangen oder auf Kosten des Betroffenen beseitigen lassen. Der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der Grundstückseigentümer und die Anhörungen ist hoch und kostenaufwändig. Die Stadt Jena, hier als Straßenbaubehörde, appelliert daher an alle Grundstückseigentümer, selbst ihren Bestand an Gehölzen in den Grundstücken dahingehend zu überprüfen und falls erforderlich, Hecken und Gebüsch sowie Äste von Bäumen, die über die Grundstücksgrenze reichen, zurückzuschneiden.

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Straßenaufsicht gern zur Verfügung.

Aufsichtsbezirk Nord: Herr Buttler, Tel. 495348

Aufsichtsbezirk Mitte: Herr Seidler, Tel. 495346

Aufsichtsbezirk Süd: Herr Wildenhayn, Tel. 495347